

Deckblatt

Drucksachennummer:

0710/2021

Teil 1 Seite 1

Datum:

09.08.2021

ÖFFENTLICHE MITTEILUNG

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

Geschäftsstelle der Bezirksvertretung Eilpe/Dahl

Betreff:

Mitteilungen

Beratungsfolge:

18.08.2021 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl

TEXT DER MITTEILUNG**Teil 2 Seite 1****Drucksachennummer:**

0710/2021

Datum:

09.08.2021

Siehe Anlagen

Inklusion von Menschen mit Behinderung**Belange von Menschen mit Behinderung***(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)*

- sind nicht betroffen
 sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung*(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)*

- positive Auswirkungen (+)
 keine Auswirkungen (o)
 negative Auswirkungen (-)

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

(Optimierungsmöglichkeiten nur bei negativen Auswirkungen)

TEXT DER MITTEILUNG**Teil 2 Seite 2****Drucksachennummer:**

0710/2021

Datum:

09.08.2021

Finanzielle Auswirkungen*(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)*

- Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

BUED 18.08.2021

(3 Seiten)

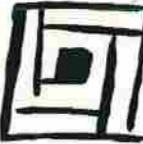


Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

Frau

58091 Hagen

HAGEN
Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister



Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

Rathaus I, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Simone Gredig, Zimmer B 411

Tel. (02331) 207 4704

Fax (02331) 207 2460

E-Mail simone.gredig@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

60/04, 16.06.2021

Ihre Mündliche Anfrage gemäß § 18 Geschäftsordnung Rat in der Sitzung der Bezirksvertretung Eilpe/Dahl am 26.05.2021 betreffend: Verschmutzung im Bereich der Auffahrt B54 Eilpe-Delstern-Volmeabstieg

Sehr geehrte Frau Opitz,

- in der oben genannten Sitzung stellten Sie folgende Frage:

Für welchen Bereich der Auffahrt B54 Eilpe-Delstern-Volmeabstieg, ist die Stadt mit der Reinigung zuständig und für welchen Bereich der Landesbetrieb?

Die im beiliegenden Plan gelb markierten Rampen werden bautechnisch von den Fachgruppen - Brücken und Ingenieurbauwerke- (WBH/12) und -Betrieb und Werkstätten, hier Straßenunterhaltung (WBH/31), des Wirtschaftsbetriebes Hagen im Auftrag der Stadt Hagen unterhalten. Straßenreinigung und Müllbeseitigung werden dagegen nicht durch diese Fachgruppen des Wirtschaftsbetrieb Hagen durchgeführt. Die im Plan orange markierten Rampen liegen in Gänze in der Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßenbau NRW.

Die Kontrolle der Grünanlagen (insbesondere Infrastruktureinrichtungen wie Bänke, Wege oder Papierkörbe) erfolgt im Rahmen der Pflegeintervalle für die unterschiedlichen Verrichtungen wie Reinigung, Rasenschnitt usw. in Zuständigkeit durch den Fachbereichs Grün des Wirtschaftsbetriebes Hagen.

Der HEB ist im Bereich der Rampen zuständig für die Straßenreinigung. Es wird 1x pro Woche die Fahrbahnbereiche der Auf- und Abfahrtsrampen bis Höhe Schilderbrücke auf der Hochebene Volmetalstraße gekehrt. Ausgenommen hiervon ist die Müllentsorgung und Entfernung von Grünbewuchs, welcher von der Kehrmaschine nicht entfernt werden kann.

Grundlage der Kontrolle und Bewirtschaftung von Infrastrukturflächen ist zum einen die Leistungsvereinbarung Stadt Hagen / WBH, die mit Gründung des Wirtschaftsbetrieb Hagen rückwirkend zum 01.01.2011, vereinbart worden ist.



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE 23450500010100000444

BIC WELADE3HXXX

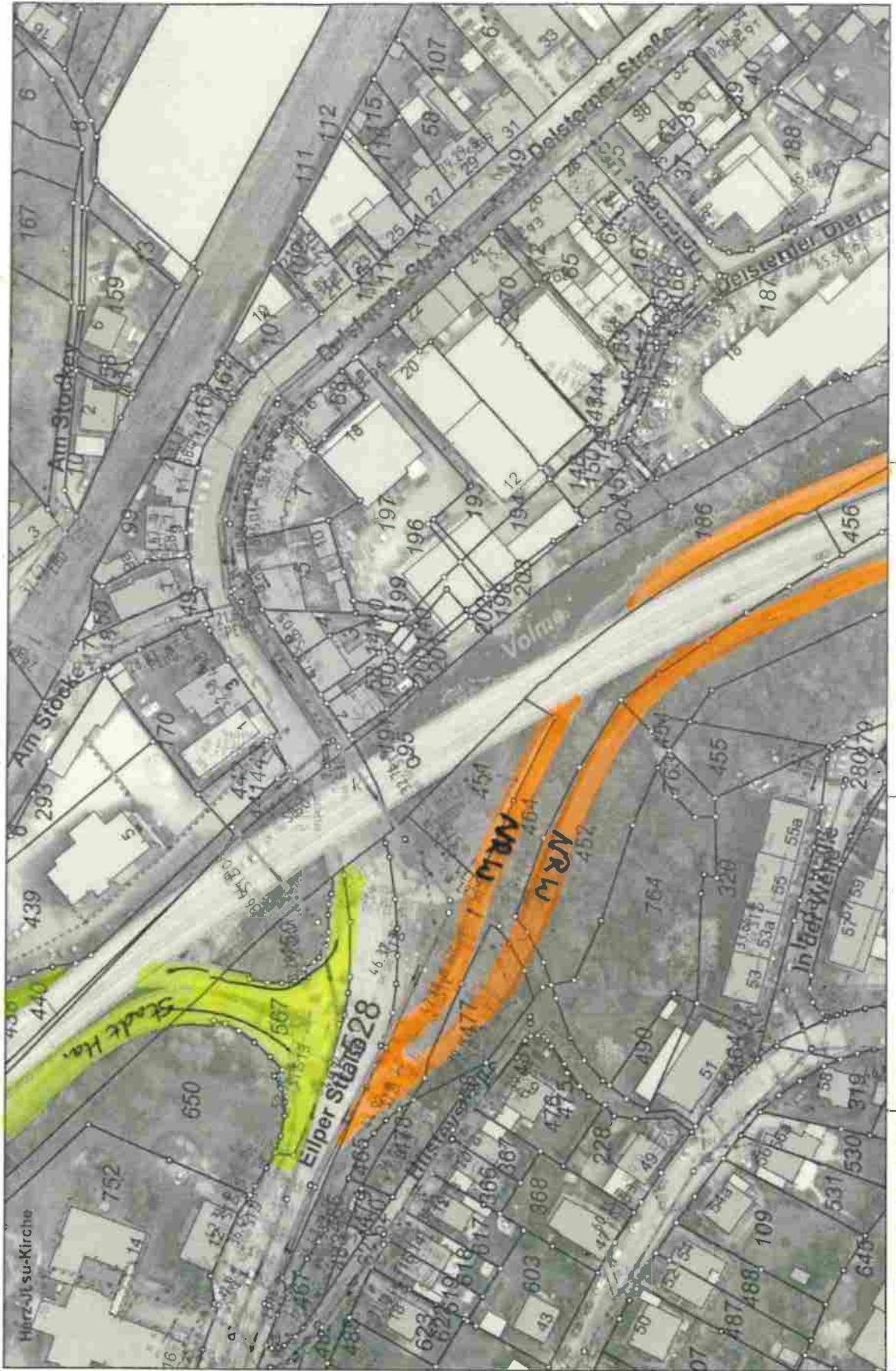
weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

Zum anderen maßgebend für die Straßenreinigung ist die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 in der Fassung des XXI. Nachtrages vom 15. Dezember 2020. In § 1 Absatz 3 wird mitgeteilt, dass die Straßenreinigung die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße und von Gehwegen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Fahr- und Fußgängerverkehrs darstellen können, beinhaltet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schnemann
Fachbereichsleiter

2. Durchschrift an 01/110



Maßstab: 1:1500

Erstellt am: 08.06.2021

Nur für den Dienstgebrauch
Die erhaltenen Präsentierlagen sind nur für den beantragten Zweck gültig und zu nutzen.

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stich Wagen. Bei zusätzlichen Angeboten auf der Rückseite sind diese zu beachten.